

Aufgaben und Leistungen des Sozialamtes

Bericht in der Sitzung des
Sozialausschusses am 22.11.2021

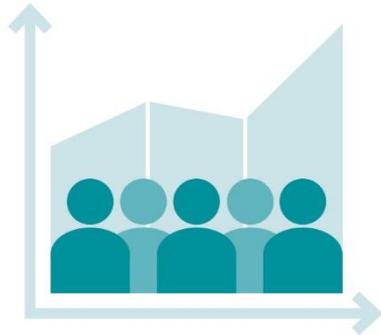
- Oberbegriff einer Organisationseinheit im Dezernat II
- gemeinsames Amt mit dem Jugendamt
- Insgesamt 69 Mitarbeiter:innen und 6 Ausbildungs- und Studienplätze
- 28 Mitarbeiter:innen (25 VZÄ) in zwei Abteilungen nehmen Aufgaben des „Sozialamtes“ wahr
- Leistungsgewährung- /überprüfung
- Beratung und Vermittlung

Das Sozialamt

50 - Sozial- und Jugendamt Amtsleiter: Marco Börgmann stellv. Amtsleiterin: Barbara Schulzek			
<u>Abteilung 50.1</u> Sozialer Dienst Leiterin: Barbara Schulzek	<u>Abteilung 50.2</u> Jugendhilfe Leiter: Jan-Hermann Becker	<u>Abteilung 50.3</u> Soziale Leistungen Leiterin: Thea Janssen	<u>Abteilung 50.4</u> Leistungen zum Lebensunterhalt Leiter: Günther Wilken
Allgemeiner Sozialer Dienst, einschl. Gerichtshilfen	Beistandschaften Beurkundungen	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	Hilfen zum Lebensunterhalt
Adoptions- und Pflegekinderwesen	Amtsvormundschaften/ -pflegschaften	Hilfe zur Pflege	Hilfen zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen
Familien-/Kinderservicebüro: Kindertagespflege/ Frühe Hilfen	Wirtschaftliche Jugendhilfe	Ausbildungsförderung	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Pro-Aktiv-Center	Unterhaltsvorschuss	Elterngeld	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Kreisjugendpflege	Kindertagesstätten / Kindertagespflege	Senioren- und Pfleigestützpunkt	Wohngeld
Jugendschutz	Jugendpflege / Jugendförderung	Refinanzierung	Bildung und Teilhabe
Fachstelle Inklusion, Geschäftsführung Arbeitskreis Inklusion			

- Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Personen mit einer geistigen/körperlichen/seelischen Behinderung
- Ziel ist es, den Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen
- Welche Bedarfe bestehen, wird durch ein Bedarfsermittlungsverfahren (BENi 3.0) festgestellt
- Leistungen können Frühförderung, Schulbegleitung, ambulant betreutes Wohnen, Arbeit in einer WfBM, Wohnen in Einrichtungen usw. sein

Eingliederungshilfe



- 820 Leistungsempfänger
- 300 Kinder / Jugendliche (öT)
 - 520 Erwachsene (üöT)

Zuschussbedarf gesamt = 20,2 Mio. EUR
Anteil Land Niedersachsen = 15,6 Mio. EUR
Anteil Landkreis Wittmund = 4,6 Mio. EUR



- Im Falle von Pflegedürftigkeit kann HzP gewährt werden, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung und das eigene Einkommen u. Vermögen nicht ausreichen
- Pflege im häuslichen Umfeld (ambulant)
- Pflege in Einrichtungen (stationär)



18 ambulante Fälle

175 stationäre Fälle

2 Mio. EUR Aufwand insgesamt

1,6 Mio. EUR Erstattung vom Land



- „Studenten-BAföG“ → Studentenwerke
- „Schüler-BAföG“ → Landkreis Wittmund
- Schüler-BAföG braucht insgesamt nicht erstattet werden
- Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Schulform und der persönlichen Lebenssituation
- Die Höhe des Schüler-BAföG liegt zwischen
 - 247 EUR (ohne eigenen Hausstand) und
 - 694 EUR (mit eigenem Hausstand)



2020 = 106 Fälle
2019 = 165 Fälle

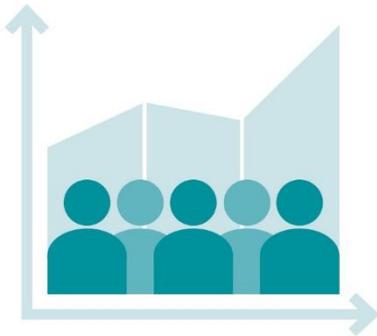


375.000 €
Aufwendungen

- Elterngeld wird gezahlt, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt betreuen
- Elterngeld ersetzt zum Teil das entfallenden Nettoeinkommen, es beträgt maximal 1.800 EUR und mindestens 300 EUR pro Monat
- Den Eltern stehen gemeinsam längstens 14 Monate Basiselterngeld zu, einem Elternteil max. 12 Monate
- ElterngeldPlus wird gewährt um der Familie einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Vereinbarkeit zwischen Kinderbetreuung und Wiedereinstieg in den Beruf zu geben, hierbei wird über einen verlängerten Zeitraum maximal der hälftige Elterngeldbetrag ausgezahlt.

Elterngeld

- Elterngeld ist eine Leistung des Bundes und belastet den Kreishaushalt nicht.



2021 = 451 Fälle (Stand 30.09.2021)

2020 = 637 Fälle

2019 = 559 Fälle

jährlich ca.
3,6 Mio. EUR

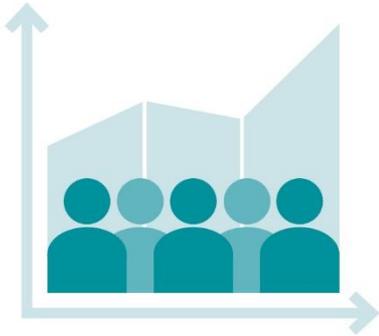


- neutrale und kostenlose Beratung in allen Angelegenheiten zum Leben im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit
- Wohnberatung
- Beratung zu Leistungen der Pflegekassen
- Hausbesuche & Beratungen in den Gemeinden vor Ort
- Kooperation mit der AWO Wittmund
- Personal- und Sachausgaben: 105.000 EUR
- Einnahmen: 40.000 EUR Pflegekassen, 40.000 EUR Land Niedersachsen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- Abgrenzung zur Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (= Jobcenter)
- Leistungsempfänger hier sind Personen, die
 - ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können,
 - dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie
 - die Altersgrenze überschritten haben oder
 - eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



2021 = 700 Fälle
2020 = 670 Fälle
2019 = 600 Fälle

Steigerung von 17 %
von 2019 auf 2021

100 % Bundesmittel

jährlich
ca. 5,0 Mio. EUR



- Asylbewerber, die dem Landkreis Wittmund zugewiesen wurden, erhalten zur Sicherung des Lebensunterhalts Leistungen nach dem AsylbLG
- Voraussetzung: Aufenthaltsgestattung oder Duldung



450 Fälle



4,2 Mio. EUR
Aufwendungen

- Finanzierung über Kostenabgeltungspauschale des Landes in Höhe von derzeit 11.525 EUR pro Fall

- Personen, die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, erhalten Krankenhilfe des Sozialamtes
- In der Regel sind alle Leistungsberechtigten nach dem SGB XII gesetzlich krankenversichert

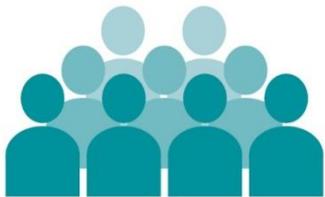


22 Fälle



170.000 EUR
Aufwendungen

- Personen mit geringem Einkommen können einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums (Lastenzuschuss) erhalten
- Wohngeld soll verhindern, dass Personen mit geringem Einkommen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beantragen müssen



260 Fälle



600.000 EUR
Aufwendungen

100 % Bundesmittel

Landesblindengeld

- Blinde Menschen erhalten ein einkommens- und vermögensunabhängiges Landesblindengeld von 410 EUR / Monat (im Einzelfall weniger).



60 Fälle



217.000 EUR
Landesmittel

Blindenhilfe

- Blindenhilfe ist abhängig von Einkommen/Vermögen
- max. 765,43 EUR



8 Fälle



26.000 EUR

Bestattungskosten

- Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, wenn dies den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann (§ 74 SGB XII)
- kein ausreichendes eigenes Einkommen/Vermögen
- kein ausreichender Nachlass vorhanden
- Erforderlichkeit ist individuell zu prüfen und orientiert sich an der Rechtsprechung



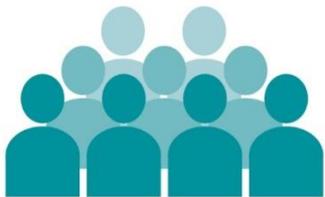
5 -25 Fälle
pro Jahr



bis zu 30.000
EUR pro Jahr

Bildung- und Teilhabe (BuT)

- Schüler:innen im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag
- Zuschüsse für Bedarfe für Bildung und Teilhabe
 - Schulbedarf, Klassenfahrten, Vereine, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Schülerbeförderung,
- Projekt „Dabei Sein!“



ca. 250 Fälle



200.000 EUR
Aufwendungen

überwiegende Erstattung
vom Bund

Haben Sie noch Fragen?

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !